

**Anlage 1**

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2026, TOP \_\_\_\_**

**13. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohé“**

(Kreuzeckstraße 21)

**Stellungnahmen  
aus dem Verfahren zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit  
durch Veröffentlichung im Internet sowie der Behörden/Träger  
öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m.  
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Zeitraum:**

09.02.2026 bis 04.03.2026

**Anmerkung:**

**Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Stellungnahmen hinsichtlich  
Namen und privaten Kontaktangaben anonymisiert.**

**Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange  
mit Bedenken und Anregungen**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Pullach im Isartal  
Johann-Bader-Straße 21  
82049 Pullach i. Isartal

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 28.1.2026  
Unser Zeichen: 4.1-0032/2025/BL  
Pullach i. Isartal  
München, 04.03.2026

Auskunft erteilt:  
Frau [REDACTED]

E-Mail:  
[REDACTED]@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-[REDACTED]  
Fax: 089 6221-[REDACTED]

Zimmer-Nr.:  
F 1.01

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**1. Verfahren der Gemeinde Pullach i. Isartal**

Bebauungsplan Nr. 1

für das Gebiet Großhesseloh, 13. Änderung, für eine Kinderbetreuungseinrichtung an der  
Kreuzeckstraße

in der Fassung vom 27.01.2026

erneute Trägerbeteiligung im beschleunigten Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: 4.3.2026

**2. Stellungnahme des Landratsamtes München**

2.1  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.2  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Sternberg Ebersberg  
Kontoinhaber: Landkreis München  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ziff. A.7.2: Das Planzeichen für „zu pflanzende Bäume...“ ist mit der Eintragung in der Planzeichnung in Übereinstimmung zu bringen.</li><li>2. Ziff. A.10: Die Lage des Bauraums zur nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze sollte noch durch entsprechende Vermaßung ergänzt werden.</li><li>3. Nach der Begründung sowie der Stellungnahme der DB AG v. 28.10.2025 handelt es sich bei dem zu überplanenden Grundstücksbereich (Fl.-Nr. 441/68, geplant als öffentliche Verkehrsfläche) um eine gewidmete Eisenbahnbetriebsanlage, die nicht der Planungshoheit der Kommune, sondern dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegt. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. I und Abs. 2 S. 2 BEWG i. V. m. § 18 AEG).</li></ol> <p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen sind keine Informationen zu entnehmen, dass die Zustimmung bzw. eine Freistellung der Bahn vorliegt.</p> <p>Wie bereits vorab am 03.03.2026 telefonisch besprochen, bitten wir die Gemeinde, dies entsprechend zu berücksichtigen. Sofern eine öffentliche Verkehrsfläche auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 441/68 aus den oben genannten Gründen nicht festgesetzt wird, müssten die Abstandsflächen auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 695 selbst liegen. Bei Ausschöpfung der überbaubaren Grundstücksflächen i. V. m. der im BL geplanten Wandhöhe kann die Abstandsfläche zur nördlichen Grundstücksfläche nicht eingehalten werden. Die Gemeinde wird um Überprüfung gebeten, ob ggfs. ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB festgesetzt werden müsste. Sollte dies der Fall sein, ist im Bebauungsplan noch eine klarstellende Festsetzung mit aufzunehmen, dass die Abstandsflächen in diesem Bereich durch den Bebauungsplan geregelt werden (z. B. an dem „gekennzeichneten“ (nördlichen) Bereich regelt der Bebauungsplan durch die entsprechende Vermaßung des Bauraumes zur nördlichen Grundstücksgrenze sowie durch die Festlegung der Wandhöhe/Firsthöhe die Abstandsflächen). Die Abstände der Baugrenze zur Grundstücksgrenze sind entsprechend zu vermassen. In der Begründung ist das abweichende Maß der Abstandsflächen noch ausführlich zu erläutern. Wie vorab besprochen bedarf eine solche Festsetzungsänderung der erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB bzw. käme wohl nach u. E. auch eine Betroffenenbeteiligung in Frage.</p>

2.5. Zum Naturschutz wird auf beiliegende Stellungnahme des FB 4.4.3 v. 11.2.26 verwiesen, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist. Aus Sicht des Immissionsschutzes und der Grünordnung sind keine Äußerungen veranlasst.

gez. \_\_\_\_\_



Anlagen:

1 Stellungnahme des Fachbereichs 4.4.3 – Naturschutz vom 11.02.2026



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Referat 4.1

Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten

Ihr Zeichen: 4.1-0032/2025/BL

Ihr Schreiben vom: 29.01.2026

Unser Zeichen: 4.4.3 u

München, 11.02.2026

Auskunft erteilt:  
Frau [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221- [REDACTED]  
Fax: 089 / 6221 4 [REDACTED]

Zimmer-Nr.:  
F 2.24

## 1. Gemeinde Pullach

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 1  
für das Gebiet Großhesselohe, 13. Änderung, für eine Kinderbetreuungseinrichtung an  
der Kreuzeckstraße

mit Grünordnungsplan


Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 04.11.2025

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Im Zuge der Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung müssen die beiden bestehenden Gebäude (Hauptgebäude und Nebengebäude) abgebrochen und Gehölze gefällt und gerodet werden.</p>
	<p>Eine Unterlage zur saP liegt im Rahmen dieser Beteiligung nun bei. Um das Habitatpotenzial potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten anhand der vorhandenen Strukturen auf artenschutzrechtlich relevante Eignung abschätzen zu können, wurde am 16.01.2026 eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung im Vorhabengebiet durchgeführt. Hierbei konnte ein Vorkommen von potentiellen Sommerquartieren von Fledermäusen am Bestandsgebäude nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Relevanzbegehung des Vorhabengebietes wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Es wurden keine Fledermäuse, keine Kotspuren oder sonstige artspezifische Spuren nachgewiesen. Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden keine Brutplätze und auch keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Vögel am Gebäude festgestellt.</p>
	<p>Die in der Relevanzprüfung zum Artenschutz aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen. Für den Verlust potentieller Quartiere sind je 3 neue Quartierstrukturen für Fledermäuse und Nisthilfen für Gebäudebrüter im näheren Umgriff vorgeschlagen.</p>
	<p>Anmerkung zur Festsetzung 7.10 V2: Gehölzschnittmaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit sind zu vermeiden. Sollte es nicht anders möglich sein, ist die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen (mindestens zwei Wochen im Voraus). Anmerkung zu V5: Beleuchtung max. 2700K.</p>
	<p>Gez. </p>
	<p>Anlagen</p>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum  
München  
Arnulfstraße 60  
80335 München

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
PUL 2-62	28.01.2026	P-2014-1570-6_S2	05.02.2026

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**  
**Gde. Pullach i. Isartal, Lkr. München: 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1**  
**"Großhesselohe" für eine Kinderbetreuungseinrichtung an der Kreuzeckstraße**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr [REDACTED], M. A.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

**Art. 8 (1) BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 (2) BayDSchG:**


Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

  
Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum  
München (PV)  
Arnulfstraße 60  
80335 München

**Bearbeitung:** [REDACTED]  
**Telefon:** +49(89)54856-[REDACTED]  
**Telefax:** +49 (89) 54856-[REDACTED]  
**E-Mail:** [REDACTED]@eba.bund.de  
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 27.03.2026  
**EVH-Nummer:** 256039

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**  
65148-651pt/014-2025#839

**Betreff:** Gemeinde Pullach i.Isartal - 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 06.10.2025  
**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das o.g. Beteiligungsverfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“. Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 20.03.2026 mitgeteilt wurde, zieht das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) seine bisherige Stellungnahme vom 10.10.2025 aufgrund aktueller Ereignisse über geplante bahnbetriebliche Nutzungen auf dem Flurstück Nr. 441/68 hiermit zurück. Die eingereichten Unterlagen wurden geprüft und in der nachfolgenden Stellungnahme berücksichtigt. Die bisherige Fassung vom 10.10.2025 wird durch folgende Ausführungen ersetzt:

Nach der dem EBA vorliegenden Stellungnahme der DB AG vom 24.02.2026 (Az. TOEB-BY-26-226546) handelt es sich bei dem Flurstück um eine Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes bzw. um eine Fläche, die als solche dem Bahnbetrieb gedient hat. In der vorgenannten Stellungnahme weist die DB AG insbesondere darauf hin, dass die Verkehrsstation Großhesselohe-Isartalbahnhof auf die bestehende Wegführung über die Parzelle Fl.-Nr. 441/68 angewiesen ist, da diese die unmittelbare Verbindung zwischen der Kreuzeckstraße und der Haltestelle darstellt. Laut DB AG würde eine dauerhafte Sperrung oder Veränderung dieser Wegführung die Erschließung und Entwicklung der Verkehrsstation massiv beeinträchtigen. Des

Hausanschrift:  
Arnulfstraße 9/11, 80335 München  
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0  
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Weiteren führt die DB AG aus, dass an der S-Bahn-Station Isartalbahnnhof eine konkrete Bahnsteigverlängerung geplant ist.

Wenn diese bahngewidmete Fläche einer neuen, nicht mit Bahnbetriebszwecken zu vereinbarenden Nutzung zugeführt werden soll, muss sie erst in einem Freistellungsverfahren nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ein entsprechender Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

Erst durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit. Es ergeht zudem der Hinweis, dass der Eigentumserwerb für die verfahrensgegenständliche Fläche die eisenbahnrechtliche Widmung nicht automatisch entfallen lässt bzw. ein Eigentumserwerb ebenso keinen automatischen Erwerb der Planungshoheit nach sich zieht. Dies kann lediglich mit dem rechtlichen Instrument der Freistellung gemäß § 23 AEG, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen, bewirkt werden.

Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet ein Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern die Planungen der Gemeinde dem Fachplanungsrecht der Bahn widersprechen. Ob die Planungen der Gemeinde dem Fachplanungsrecht widersprechen bzw. eine entsprechende Bahnverträglichkeit besteht, kann vorliegend nicht abschließend beurteilt werden. Eine Bahnverträglichkeit kann erst im Rahmen einer im Freistellungsverfahren stattfindenden Sachverhaltsermittlung frühestens nach Ablauf der verfahrensgegenständlichen Beteiligungsfristen und dem Vorliegen der von den entsprechenden beteiligten Stellen abgegebenen Stellungnahmen festgestellt werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich neben dem Wegerecht noch weitere Eisenbahnbetriebsanlagen auf der verfahrensgegenständlichen Fläche befinden.

Insbesondere im Hinblick auf die laut der Stellungnahme der DB AG aufgeführten Hinweise auf einen Ausbau der Verkehrsstation kann nicht final beurteilt werden, ob und wie sich auch hinsichtlich zukünftiger Planungen auf die verfahrensgegenständliche Fläche auswirken. Neben der DB AG können zudem des Weiteren Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes-

planung und Regionalplanung, kommunale Verkehrsunternehmen, sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, durch Abgabe einer Stellungnahme im Freistellungsverfahren ihre Betroffenheit signalisieren und Einwendungen gegen oder für eine Freistellung vorbringen. Demzufolge kann dies erst recht für die benannten Stellen für den Fachplanungsvorbehalt gelten. Des Weiteren wird von der Gemeinde ausgeführt, dass die Fläche als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll. Sollte sodann eine straßenrechtliche Widmung in Betracht gezogen werden, ergeht bereits jetzt schon der Hinweis, dass eine dauerhafte Doppelwidmung einer Fläche als Eisenbahnanlage und öffentliche Straße fachplanungsrechtlich unzulässig sein könnte (entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2004, Az. 9 A 55.03). Dementsprechend kann den Ausführungen der Gemeinde, dass hierdurch keine Nutzungskonflikte oder Einschränkung für die Fachplanung der Bahn entstehen würden, vorliegend nicht gefolgt werden.

Das von der Gemeinde Pullach zitierte Grundsatzurteil vom BVerwG vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86, ist insoweit zutreffend, als dass die Fläche den planerischen Aussagen der Gemeinde aber nur insoweit zugänglich ist, als diese der besonderen Zweckbestimmung der Anlage, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht widersprechen bzw. eine Planung der Gemeinde in Bezug auf bestehende Anlagen und Flächen der Bahn zulässig, die inhaltlich keinen Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage auslöst, d.h. deren Zweckbestimmung, uneingeschränkt dem Bahnbetrieb zur Verfügung zu stehen, unangetastet lässt.

Zu dieser Feststellung gelangt man jedoch, wie bereits oben ausgeführt, lediglich mit einer fundierten Sachverhaltsermittlung im Rahmen des Freistellungsverfahrens. Zudem kann mittels einer Prognose eine Konfliktfreiheit hinsichtlich möglich auftretender Doppelwidmung gleichermaßen nicht eindeutig festgestellt werden.

Das EBA hält daher an dem Fachplanungsvorbehalt fest. Zur Sicherung der bundeseigenen Fachplanung ist die Fl.-Nr. 441/68 von kommunalen Festsetzungen, die der o.g. Zweckbestimmung widersprechen, freizuhalten. Durch Bebauungspläne dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch ersetzen nicht die Fachplanung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████



Deutsche Bahn AG - DB Immobilien  
Barthstraße 12 | 80339 München

Gemeinde Pullach i. Isartal  
Johann-Bader-Straße 21  
82049 Pullach i. Isartal

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Baurecht I  
Barthstraße 12  
80339 München  
Deutschland

Allgemeine Mail-Adresse:  
[REDACTED]@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-BY-26-226546

24.02.2026

**13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“ für eine Kinderbetreuungseinrichtung an der Kreuzeckstraße, Gemeinde Pullach i. Isartal, Landkreis München**

**Erneute Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Strecke: 5507 / München Süd- Wolfratshausen / von Bahn-km 5,92 bis Bahn-km 5,95 /links der Bahn**

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 28.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.

Bei dem geplanten Vorhaben bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

**Infrastrukturelle Belange**

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.



Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unsererseits an der S-Bahn-Station Großhesselohe-Isartalbahnhof eine Bahnsteigverlängerung geplant wird. Allerdings befinden wir uns bei der Planung noch in einer sehr frühen Planungsphase und können daher derzeit keine weiterführenden Informationen liefern, inwieweit sich dies auf Flächen in Bahnhofsnähe auswirken wird.

Wegen der Nähe zum derzeitigen Zugang zur Personenunterführung ist es aber erforderlich, dass sich der Bauherr sich auch weiterhin zu gegebener Zeit mit unserem Projekt abstimmt. Als Ansprechpartner hierfür steht die Projektleiterin, Frau Hacker, karin.hacker@deutschebahn.com, zur Verfügung.

Besonders hervorheben möchten wir, dass unsere Verkehrsstation Großhesselohe-Isartalbahnhof auf die bestehende Wegführung über die Wegparzelle Flurstück 441/68 angewiesen ist. Diese Zuwegung stellt die unmittelbare Verbindung zwischen der Kreuzeckstraße und der Haltestelle dar und ist für die Nutzung durch unsere Reisenden von zentraler Bedeutung.

Wir weisen daher darauf hin, dass nach Abschluss der Bau- und Erschließungsmaßnahmen die ursprüngliche Wegführung über die Wegparzelle unverändert wiederhergestellt werden muss. Eine dauerhafte Sperrung oder Veränderung der Wegführung würde den Zugang zu unserer Verkehrsstation erheblich beeinträchtigen und ist aus betrieblichen Gründen nicht akzeptabel.

Sollte im Rahmen der Planung eine neue, permanente Wegführung vorgesehen sein, der die bestehende Verbindung ersetzt oder verlagert, bitten wir ausdrücklich darum, dass dieser mit uns abgestimmt wird, um eine weiterhin barrierefreie und praktikable Zuwegung zu unserer Station sicherzustellen.

Wir bitten darum, dass diese Anforderungen in der weiteren Planung und im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern oder Fassaden sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs der zukünftigen Bauleitplanung verläuft ein Streckenfernmelde- und LWL-Kabel. Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan TK entnommen werden. Zu diesen Anlagen ist zwingend ein Schutzabstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Die Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden und müssen immer frei zugänglich sein.



Weiter befinden sich im angrenzenden Bereich bahneigenen Kabeltrassen der Leit- und Sicherungstechnik. Bei sämtlichen Erd- oder Bauarbeiten ist vorab eine Leitungsanfrage zu stellen. Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Freimessung und schriftlicher Lagefreigabe erfolgen. Beschädigungen oder Annäherungen an die Kabel sind zu vermeiden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

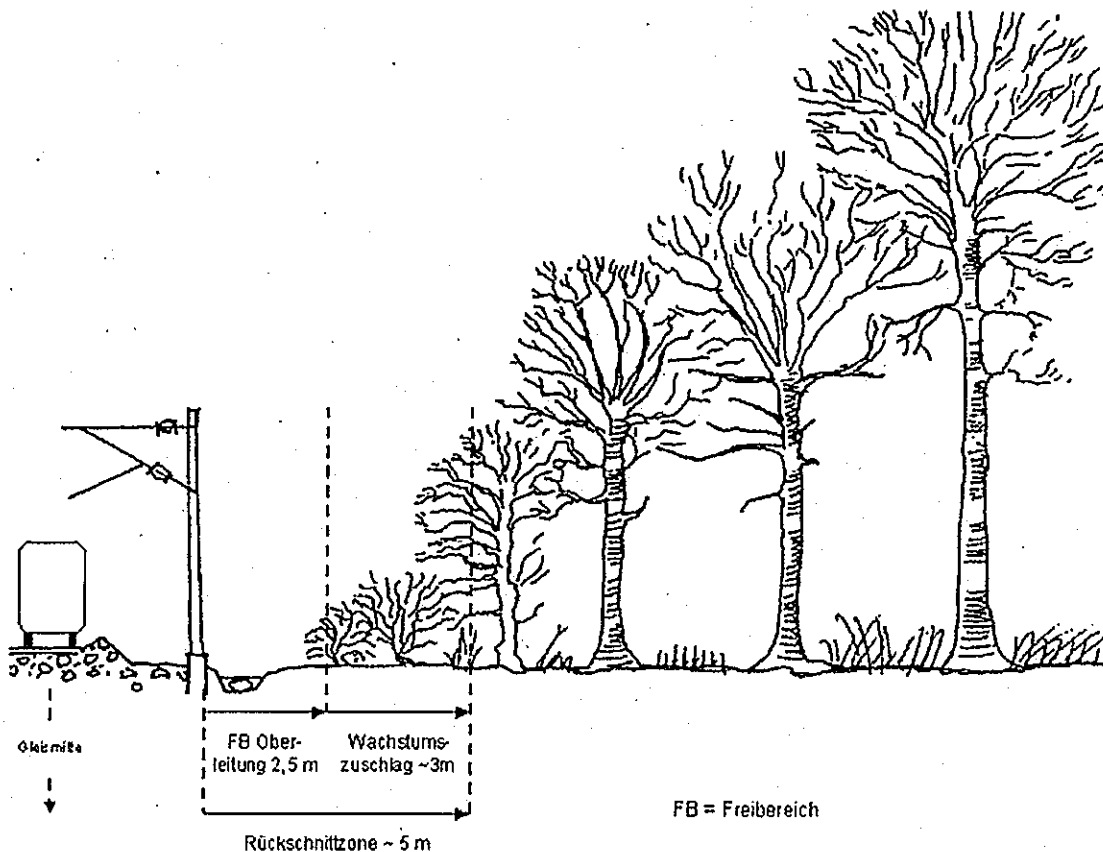
Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngraben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Zugänglichkeit und Befahrbarkeit zu den Bahnanlagen und zu unserem Zugang zum S-Bahnsteig muss jederzeit gewährleistet sein.

Wegen der Nähe zum Zugangsweg und insbesondere zu den daran liegenden Fahrradständern muss vor und nach Realisierung der Maßnahme eine unabhängige Beweissicherung durchgeführt werden. Dazu ist der verantwortliche Anlagenmanager, Herr Michael Blankenburg, michael.blankenburg@deutschebahn.com, einzuladen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hin.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m (siehe auch nachfolgende Skizze).





Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Ergänzend möchten wir zum Thema Bepflanzung anmerken, dass bisher die auf dem betroffenen Grundstück befindlichen Bäume vom Eigentümer lediglich zurückgebunden und nicht geschnitten worden sind. Dadurch entstand an der Grenze massiver Überwuchs und Asphalt, der sich durch die Wurzeln gewölbt hat und teilweise aufgebrochen ist. Zukünftig muss die Bepflanzung dort besser gepflegt werden.

#### **Immobilienrelevante Belange:**

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Zusätzlich ist auf den Brandschutz explizit zu achten. Brandschutzabstände können aus Gründen der Eisenbahnbetriebssicherheit ebenfalls nicht auf Bahngrund übernommen werden.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete, Inanspruchnahmen von Bahngrund wie z.B. Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier:

[www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen](http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen)

[www.deutschebahn.com/Gestattungen](http://www.deutschebahn.com/Gestattungen)

Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden:

<https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>

Die bestehenden Dienstbarkeiten zugunsten der DB AG dürfen keinesfalls beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere wird hierbei auf das bestehenden Geh- und Fahrrecht auf der Fl. Nr. 441/68 und die Einfriedungsverpflichtung hingewiesen.

Nach unserer Information handelt es sich bei dem innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung liegenden Flurstück 441/68 um eine veräußerte Bahnfläche, welche nach unserem Kenntnisstand bislang nicht von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG freigestellt wurde.

Bei den nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellten Flurstücken handelt es sich nach wie vor um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die nicht der Planungshoheit der Kommune, sondern dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BEVVG i. V. m. § 18 AEG). In jedem Fall sind damit die betreffenden Flächen sowohl formell als auch materiell von den Festsetzungen eines gemeindlichen Bauleitplanes freigestellt. Bis zur Freistellung gemäß § 23 AEG sind planfestgestellte und gewidmete Bahnflächen nachrichtlich als solche im Bebauungsplan darzustellen.



Diese Stellungnahme beinhaltet keine Aussagen zum Vorliegen von Freistellungs Voraussetzungen des Flurstück 441/68.

Aufgrund der Wichtigkeit der Zugangsmöglichkeit zu den Bahnanlagen und dem Bahnhaltepunkt über die Fl. Nr. 441/68 ist aus unserer Sicht das Ergebnis des Freistellungsverfahrens zwingend abzuwarten, da das Flurstück bis zu einer offiziellen Freistellung von Bahnbetriebszwecken als Bahnanlage darzustellen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zwingend das Eisenbahn-Bundesamt anzuhören und eine Einschätzung hierzu einzuholen.

#### **Hinweise für Bauten nahe der Bahn**

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Bagger sind mit einem Sicherheitsabstand von  $\geq 5,00$  m zum Gleis aufzustellen, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Es ist ein Schutzabstand von 3 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen, etc. sicherzustellen und einzuhalten.

Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand  $\leq 4$  m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.

Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Preilleiter anzubringen.

Elektrisch leitende Teile im Handbereich (= 2,50 m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.



Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5 m um Oberleitungsmaste (5 m ab Fundamentaußenkante) ist durch den Bauherrn ein Standsicherheitsnachweis von einem durch das Eisenbahn-Bundesamt zertifiziertem Prüfstatiker vorzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen (Masten, Leitungen etc.) auf keinen Fall in ihrer Standsicherheit und Sicherheit beeinträchtigt werden.

Vor jeglichen Bautätigkeiten angrenzend an Bahngrund ist zur Vermeidung von Schäden an Anlagen, Kabeln und Leitungen eine gesonderte Spartenanfrage mit Kabeleinweisung erforderlich.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

### **Schlussbemerkungen**

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. **veröffentlicht** werden.

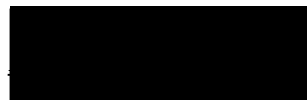
Das Eisenbahn-Bundesamt hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt und ist gesondert am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.

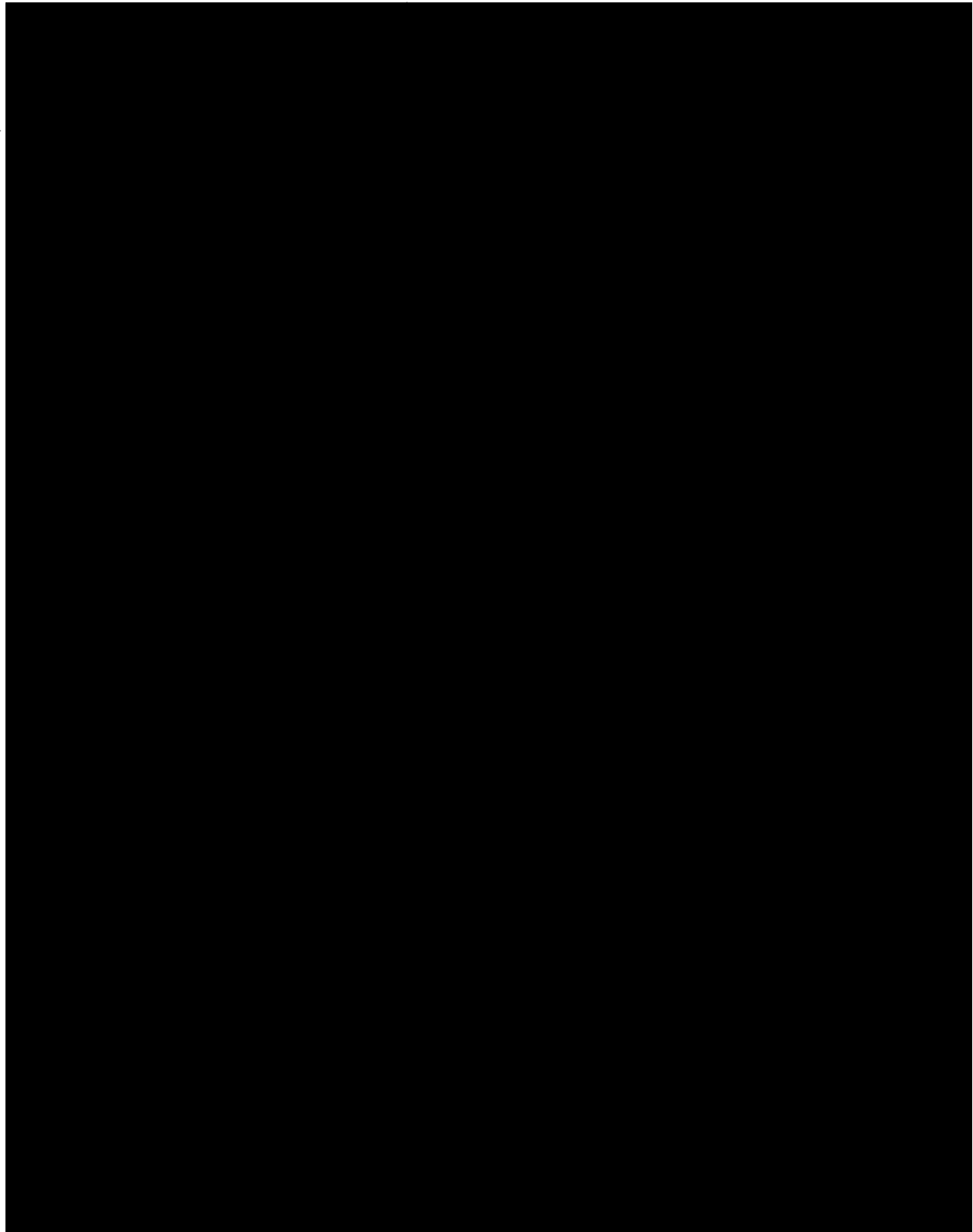
Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien



Anlagen:  
Kabellageplan TK

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++



Datenschutzhinweis

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. **veröffentlicht** werden.

Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

## SWM Infrastruktur

Ein Unternehmen  
der Stadtwerke München / SWM

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG / 80287 München

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60  
80335 München

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG  
NB-KN-ÖV  
80287 München  
www.swm-infrastruktur.de

Telefon: +49 89 2361-3  
Fax: +49 89 2361-70  
r@swm-infrastruktur.de

Auskunftsfall: 374122

27. Februar 2026

### **13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“ für eine Kinderbetreuungseinrichtung an der Kreuzeckstraße, Gemeinde Pullach i. Isartal, Landkreis München Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Bebauungsplanunterlagen zum Verfahren. Unsere Erdgasversorgungsleitungen sind aus dem beiliegenden Bestandsplanauszug (grün dargestellt) zu ersehen.

Vor Abbruch des bestehenden Gebäudes Kreuzeckstraße 21 muss die vorhandene Hausanschlussleitung stillgelegt werden. Für die Stilllegung der Hausanschlussleitung bitten wir den Grundstücksbesitzer den entsprechenden Antrag unter [www.swm.de](http://www.swm.de) downzuloaden und entsprechend einzureichen.

Geplante Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch unsere Aufgrabungskontrolle begonnen werden.

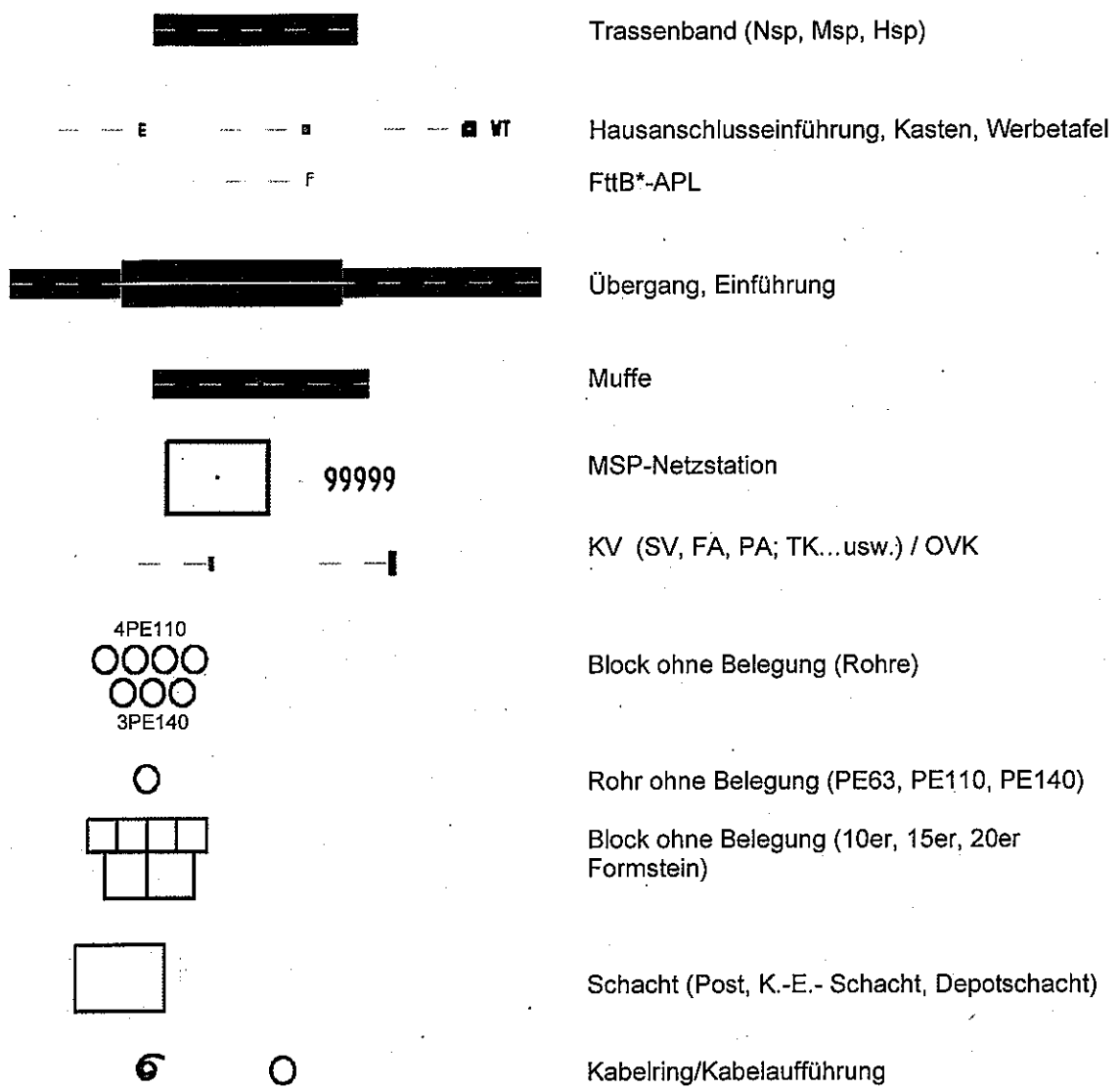
Bei Rückfragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.  
Schalten Sie uns bitte in das weitere Verfahren mit ein.

Freundliche Grüße

Sitz: München  
Emmy-Noether-Straße 2  
80992 München  
Telefon: +49 89 2361-0  
Amtsgericht München HRA 105 947  
USt-IdNr.: DE813865922  
Gläubiger-ID: DE5313000000030249

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH  
Sitz: München  
Amtsgericht München HRB 227 822  
Geschäftsführung:  
Stefan Dworschak  
Thomas Schmidt

**Bankverbindung**  
Postbank München  
BIC PBNKDEFFXXX  
IBAN DE78 7001 0080 0888 0008 08



Trassenband (Nsp, Msp, Hsp)

Hausanschlusseinführung, Kasten, Werbetafel  
FttB\*-APL

Übergang, Einführung

Muffe

MSP-Netzstation

KV (SV, FA, PA; TK... usw.) / OVK

Block ohne Belegung (Rohre)

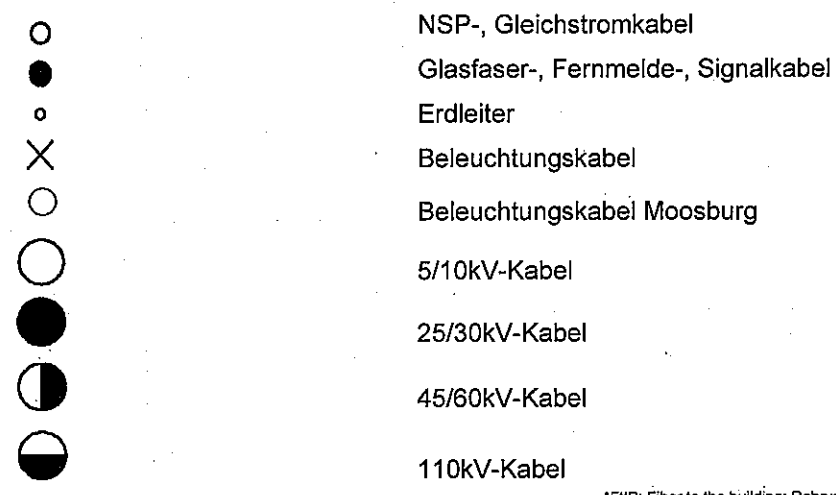
Rohr ohne Belegung (PE63, PE110, PE140)

Block ohne Belegung (10er, 15er, 20er  
Formstein)

Schacht (Post, K.-E.- Schacht, Depotschacht)

Kabelring/Kabelaufführung

Belegung: (Symbol links: in Betrieb; Symbol rechts)



NSP-, Gleichstromkabel

Glasfaser-, Fernmelde-, Signalkabel

Erdleiter

Beleuchtungskabel

Beleuchtungskabel Moosburg

5/10kV-Kabel

25/30kV-Kabel

45/60kV-Kabel

110kV-Kabel

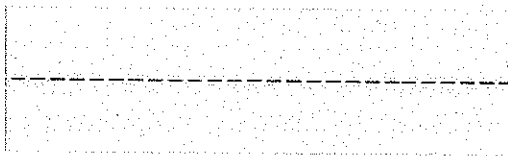
\*FttB: Fiber to the building: Rohrverbund mit Glasfaser



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende  
Strom/TK

1/2  
Stand 07.06.2019



Freileitung mit Sicherungsstreifen

Belegung: (Telekommunikation; LWL; FttB)



M3B / M4B



FttB\*-Rohrverbund

\*FttB: Fiber to the building; Rohrverbund mit Glasfaser



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende  
Strom/TK  
2/2  
Stand 07.06.2019

## Leitungen und Hausanschlüsse

2012  
100 v.E.

Versorgungsleitung Niederdruck (ND)  
Baujahr und Dimension  
Ggfs. v.E. = vorgezogener Eintrag  
Material: Stahl/ Status: in Betrieb

2012

Versorgungsleitung Niederdruck (ND)  
Baujahr und Dimension  
Material: Kunststoff PE/Status:  
stillgelegt

2012  
100 M

Versorgungsleitung Mitteldruck (MD)  
Baujahr und Dimension  
Material: Stahl

2012  
110 PE M

Versorgungsleitung Mitteldruck (MD)  
Baujahr und Dimension  
Material: Kunststoff PE

2012  
300 DP 16

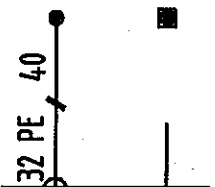
Hochdruckleitung/ Hauptleitung (HD)  
Baujahr, Dimension und Nenndruck  
Material: ausschließlich Stahl

2012  
300 DP 40

Hochdruckleitung/ Hauptleitung (HD)  
Baujahr, Dimension und Nenndruck  
Material: ausschließlich Stahl

100

Leitung privat, teilweise mit Dimension



- Hausanschluss / Hausanschlusskasten  
- Anschlussleitungsabschnitte  
Dimension bzw. Durchmesser  
Material: Stahl, Kunststoff PE  
- Reduktion bzw. Übergang

Abzweig: Ventil, Schweißabzweig



Anschlussleitung privat

Mantelrohr bzw. Schutzrohr  
Dimension bzw. Durchmesser



Leitungsabschluss bzw. Leitungsende



Abzweig mit Gasströmungswächter

## Leitungsöffnungen

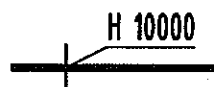


Entspannungsstelle  
Beschriftung (Nr.)



Ausblaseeinrichtung  
Beschriftung (Nr.)

## Armaturen

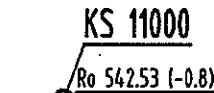


Kugelhahn (H), Schieber (S),  
Ventil (V) mit Nummer  
Beschriftung (Nr.)  
Bei Hausanschlussleitungen Be-  
schreibung ohne Nummer

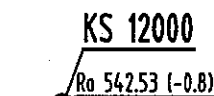


Lock-O-Ring (nur bei Hochdruck)  
Beschriftung (Nr.)

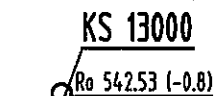
## Kondensatsammelstelle



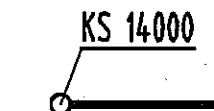
Lage unter dem Strang  
Beschriftung (Nr.)  
Höhe über NN, Überdeckung  
auch ohne Höhenangabe möglich



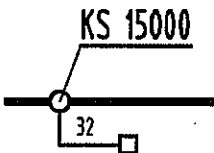
Lage im Strang  
Beschriftung (Nr.)  
Auch als ES möglich  
auch ohne Höhenangabe möglich



Lage neben dem Strang  
Beschriftung (Nr.)  
Auch als ES möglich  
auch ohne Höhenangabe möglich



Endkondensatsammelstelle  
Beschriftung (Nr.)  
Auch als ES möglich  
auch ohne Höhenangabe möglich



mit Saugleitung und verzogenem  
Abschluss



Entleerungsstelle unter d. Strang  
Beschriftung (Nr.)  
Auch ohne Höhenangabe möglich

## Kathodischer Korrosionsschutz



Messkontakt bzw. Messstelle  
Kathodischer Korrosionsschutz  
Beschriftung (Nr.)

## Markierungen



Flugmarkierung  
Beschriftung (Nr.)



Gasmerksteine  
Ohne Beschriftung (Nr.)

## Regleranlagen



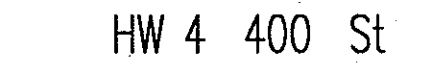

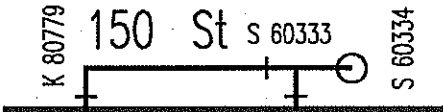

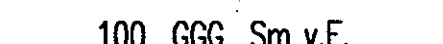
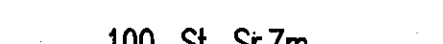

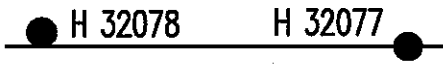
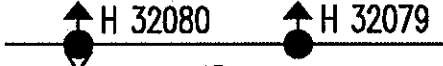
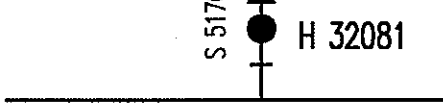

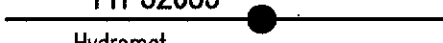
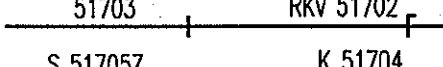
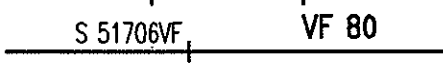
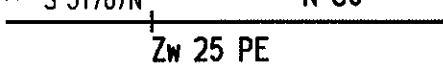
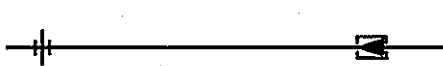
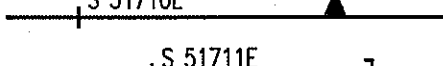
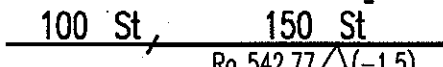



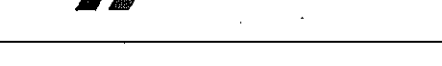


Regler mit Eingangs- und  
Ausgangsleitung  
B- Bezirksregler  
F- Fabrikregler  
H- Hausregler

**SW/M**

- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende  
Gas

Stand 20.12.2017

	Hauptleitung
	Hauptleitung mit Mannloch zentrisch
	Hauptleitung mit Schieberstellung
	Versorgungsleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart
	Versorgungsleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart Status: vorgezogener Eintrag
	Versorgungsleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart Innenisolierung: Zementmörtel
	Stillgelegte Versorgungsleitung m. Dimension, Material u. Verbindungsart
	Unterflurhydrant auf dem Strang / neben dem Strang
	Überflurhydrant mit Entlüftung / ohne Entlüftung
	Überflurhydrant auf Hydrantenleitung mit Vorschieber
	Endhydrant
	privater Hydrant
	Hydromat / Ringkolbenventil
	Zonentrennschieber / Klappe, seitlich links schließend
	VF-Leitung mit Schieber, Sonderfunktion VF-Schieber
	N-Leitung mit Schieber, Sonderfunktion N-Schieber
	Zweigleitung mit Dimension u. Material
	Isolierstück / Druckregelanlage
	Entlüftungsleitung mit Entlüftungsschieber und Entlüftung
	Entleerungsschieber und Leitungsabschluss
	Übergang / Knickpunkt mit Höhenangabe u. Überdeckung
	Versorgungsleitung mit Hindernis im Schutzrohr
	Ventilanbohrschelle seitlich / oben
	Messkontakt / Schacht



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende  
Wasser

Stand 04.11.2019

NO-062-89 HK KSR	Trassenbeschriftung: Abrechnungsnummer, Trassenart, Zusatzbeschriftung		Trasse mit oben liegendem Abzweig
	Trasse Status: geplant		Kreuzende Trassen (untenliegende unterbrochen)
	Trasse Status: vorgezogener Eintrag		Begehbarer Schacht m. Nummer und Höhenangaben (OK u. UK)
	Trasse mit Abr.Nr. bis 1989, Trassenart und Kabelschutzrohr		Begehbarer Schacht m. Nummer, Montageöffnung und Belüftungsschacht
	Trasse mit Abr.Nr. ab 1989, Trassenart und Kabelschutzrohr		Schacht, nicht begehbar (Blindschacht) m. Nummer
	Trasse mit Abr.Nr. ab Juni 1999, Trassenart und Kabelschutzrohr		Schacht mit elektrischen Einbauten u. Nummer
	Trasse mit Überschutzrohr ohne Vorlagenbreite		Schacht nicht begehbar mit Erdeinbauarmaturen
	Trasse mit Überschutzrohr mit Vorlagenbreite (nur HK)		Schacht nicht begehbar mit kombinierten Erdeinbauarmaturen
	Stillgelegte Trasse		Armaturenschächte für Vor- bzw. Rücklauf
	Trasse im Gebäude		
	Trasse mit Festpunkt		Trasse mit Sondertext
	Trasse mit Höhenknickpunkt Rohrachse / Rohrachse mit OK und UK Bauwerk		
	Trasse mit Einwegkompensation		Kabelzugtrasse
	Trasse mit Übergang (bei Wechsel der Abrechnungsnummer)		Oberirdische Bauteile (OVK)
			Kabel der Sparte Fernwärme



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende  
Fernwärme

Stand 16.05.2018

10046104 KMR

Trasse mit Baufallnummer und Trassenart

-----

Stillgelegte Trasse

RL Ro 509,22 m  
VL Ro 509,19 m  
GOK 509,99 m

Höhenangabe  
Ro=Rohroberkante  
GOK=Geländeoberkante

18417 L



Schacht mit Funktionsangabe



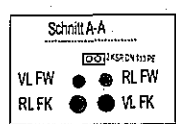
Begehbarer Schacht

19362

15977 L/S/L  
15978 L/S/L



Schächte mit Funktionsangabe



Trassenquerschnitt



Trassenübergang



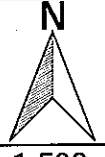
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende  
Fernkälte

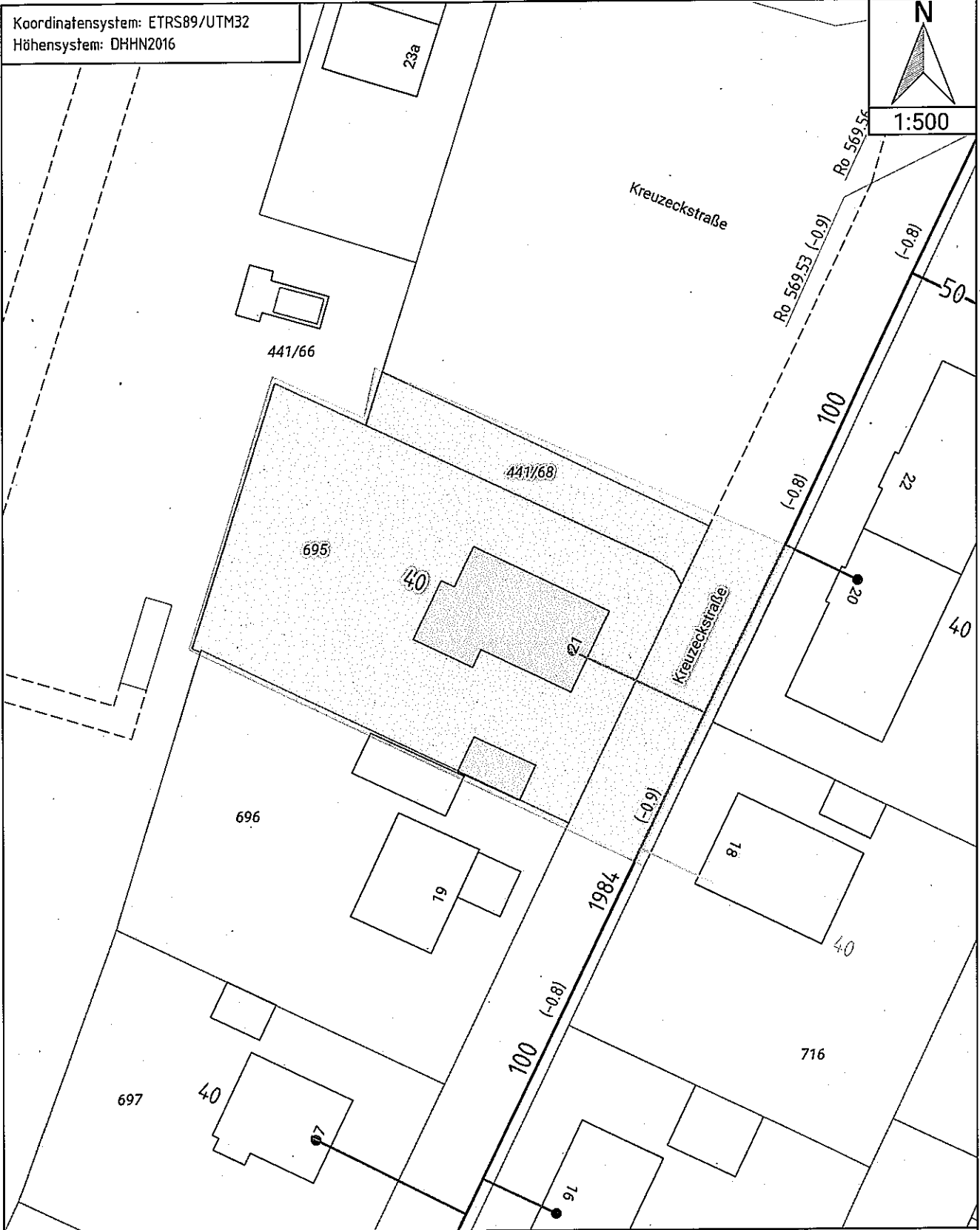
Stand 20.07.2022



Koordinatensystem: ETRS89/UTM32  
Höhensystem: DHHN2016



1:500



Gemeinde(n): Pullach i. Isartal

Ausgewertete Sparte(n): Gas



Quellen: Netzinformationssystem der SWM;  
LH München - Kommunalreferat - GeodatenService;  
Bayerische Vermessungsverwaltung; OpenStreetMap.

BPL 1, 13 Änd, Großhesselohe, Gde Pullach, Kinderbe. Kreuzeckstr  
0374:122: Stellungnahme - Bebauungsplan

Plotdatum: 29.01.2026

Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mafien durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

**Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange  
ohne Bedenken und Anregungen**

# Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Pullach i. Isartal  
Johann-Bader-Str. 21  
82049 Pullach i. Isartal

- per E-Mail [bauleitplanung@pullach.de](mailto:bauleitplanung@pullach.de) -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
██████████	+49 (89) 2176-██████2	4415	██████████@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	28.01.2026	ROB-2-8314.24_01_M-20-13-6	25.02.2026

**Gemeinde Pullach i. Isartal, Landkreis München;  
13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohé“;  
Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu der o.g. Bauleitplanung mit Schreiben vom 04.11.2025 bereits eine positiv lautende Stellungnahme abgegeben. Die aktuelle Ausgestaltung der Planunterlagen gibt aus raumordnerischer Perspektive keinen Anlass von diesem Bewertungsergebnis abzurücken.

Die o.g. Bauleitplanung ist aus landesplanerischer Sicht weiterhin als raumverträglich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
██████████

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung  
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
[poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
Internet  
[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)



**Weiß, Jürgen**

---

**Von:** rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>  
**Gesendet:** Montag, 2. März 2026 09:30  
**An:** Gemeinde Pullach Bauleitplanung  
**Betreff:** Pullach i. Isartal: 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohé“;  
Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.   
Assistenz Geschäftsführung

RPV | Regionaler Planungsverband München  
Arnulfstraße 60, 80335 München  
Telefon +49 89 539 802-23  
[rpv-m@pv-muenchen.de](mailto:rpv-m@pv-muenchen.de)  
[www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com)

Hinweis: Sollten Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail von uns erhalten wollen, geben Sie uns bitte kurz per Mail an [datenschutz@pv-muenchen.de](mailto:datenschutz@pv-muenchen.de) Bescheid. Dann löschen wir Ihre Adresse aus unseren Verteilern.

**Von:** [REDACTED] (WWA-M)  
**An:** Gemeinde Pullach Bauleitplanung  
**Cc:** [REDACTED] h.l.PV München; [bauleitplanung@ira-m.bayern.de](mailto:bauleitplanung@ira-m.bayern.de)  
**Betreff:** AW: Gemeinde Pullach i.Isartal - 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“  
**Datum:** Mittwoch, 25. Februar 2026 10:04:41

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bebauungsplan bestehen von Seiten des Wasserwirtschaftsamts München keine Anregungen oder Einwände.

Das Landratsamt München erhält die E-Mail in cc.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---

Abteilungsleiter Landkreis München

Bauberrat, M. Sc.

Wasserwirtschaftsamt [REDACTED]

[REDACTED]

Heßstraße 128

80797 München

[Marian.Gaertner@wwa-m.bayern.de](mailto:Marian.Gaertner@wwa-m.bayern.de)

[www.wwa-m.bayern.de](http://www.wwa-m.bayern.de)

Hinweis: Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet. Wichtige Nachrichten daher bitte immer an [poststelle@wwa-m.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-m.bayern.de) senden.

**Think green, read from the Screen. (Vor dem Drucken dieser e-Mail denken Sie bitte an den Schutz der Natur und unserer Umwelt)**





AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

E-Mail  
Gemeinde Pullach i. Isartal

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28.01.2026

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-EE-F1-4612-25-10-8

Name

██████████

Telefon

08092 2699-1 ██████████

Ebersberg, 12.02.2026

**Gemeinde Pullach i. Isartal - 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1  
„Großhesseloh“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.10.2025 mit dem Zeichen AELF-EE-F1-4612-25-10-4. Es gibt keine weiteren Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. ██████████  
Forstdirektorin



Handwerkskammer für München und Oberbayern · Postfach 34 01 38 · 80098 München

**Landespolitik,  
Kommunalpolitik und  
Verkehr**

Gemeinde Pullach i. Isartal  
Bauamt  
Johann-Bader-Straße 21  
82049 Pullach i. Isartal

**13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“ für eine  
Kinderbetreuungseinrichtung an der Kreuzeckstraße  
Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

27. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Pullach i. Isartal und nimmt die Ergänzungen in den Unterlagen zum vorausgegangenen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnis- und Planstandes bestehen von unserer Seite weiterhin keine Einwände. Wir verweisen hierbei auf unsere Stellungnahme vom 20. Oktober 2025.

Ansprechpartner:

██████████  
Telefon: 089 5119-██████████  
██████████@hwk-muenchen.de  
80333 München

Handwerkskammer  
für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München

info@hwk-muenchen.de  
www.hwk-muenchen.de

Präsident:  
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Frank Hüpers

Münchner Bank  
BLZ 701 900 00  
Konto 0 500 102 270  
IBAN DE38 7019 0000 0 500 102  
270  
BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

██████████  
Referentin

**Weiß, Jürgen**

---

**Von:** [REDACTED]@muenchen.ihk.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Februar 2026 17:33  
**An:** Gemeinde Pullach [REDACTED]@muenchen.ihk.de  
**Cc:** [REDACTED]@muenchen.ihk.de  
**Betreff:** Stellungnahme zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1  
„Großhesselohé“



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ist mit den Änderungen bzw. Ergänzungen gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohé“ einverstanden.

Wir bedanken uns für die farbliche Markierung aller Änderungen bzw. Ergänzungen i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB in den Planunterlagen. Dadurch ist es uns erheblich leichter möglich, alle geänderten bzw. ergänzten Punkte schnell nachzuvollziehen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]  
IHK für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Str. 2  
80333 München  
Tel: 089511 [REDACTED]

**Von:** [info@isartalverein.de](mailto:info@isartalverein.de)  
**An:** [Gemeinde Pullach Bauleitplanung](#)  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Gemeinde Pullach i.Isartal - 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Großhesselohe"  
**Datum:** Montag, 2. März 2026 11:19:28

---

**Gemeinde Pullach i. Isartal**  
**13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Großhesselohe" vom 27.01.2026**  
**Verfahren gemäß § 4a Abs.3 in V. mit § 4 Abs.2 BauGB**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Isartalverein hat zu dem Bebauungsplan-Entwurf auch in vorliegender Fassung weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Unsere Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
1. Vorsitzender



Isartalverein e.V.  
Arnulfstr. 60  
80335 München  
Tel.: 089 5 [REDACTED]

Besuchen Sie unsere Website unter [www.isartalverein.de](http://www.isartalverein.de)

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [Gemeinde Pullach Bauleitplanung](#)  
**Betreff:** 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesseloh“ für eine Kinderbetreuungseinrichtung an der Kreuzeckstraße, Gemeinde Pullach i. Isartal, Landkreis München  
**Datum:** Mittwoch, 4. März 2026 14:44:44  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

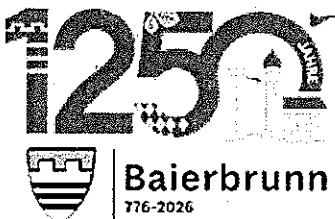
die Gemeinde Baierbrunn nimmt Kenntnis vom Inhalt der o.g. Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 1 „Großhesseloh“** für eine Kindergartenbetreuungseinrichtung an der Kreuzeckstraße.

Seitens der Gemeinde Baierbrunn bestehen zu oben genannter Planung keine Einwände.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Verwaltungsbetriebswirt  
Bahnhofstrasse 2  
82065 Baierbrunn  
Tel.: 089-744 150-[REDACTED]  
Fax.: 089-744 150-[REDACTED]  
eMail: [REDACTED]@baierbrunn.de  
[www.baierbrunn.de](http://www.baierbrunn.de)



Bayernwerk Netz GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52-54, 80992 München

Gemeinde Pullach i. Isartal  
Joh.-Bader-Straße 21  
82049 Pullach i. Isartal

**Kabel,**

**13. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Großhesselohe“, Gemeinde Pullach i. Isartal, Landkreis München**

Ihr Schreiben vom 28.01.2026, AZ.: 610-41/2-62

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Betriebsführung des Stromnetzes der Stromnetz Pullach GmbH liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

**Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme

**Bayernwerk Netz GmbH**  
Georg-Brauchle-Ring 52-54  
80992 München

[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**

Planung, Bauausführung &  
Netzkundenbetreuung

T +4989 [REDACTED]

[REDACTED]@bayernwerk.de

Unser Zeichen: TBTP Pu 14063

**Datum**

2. Februar 2026

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Dr. Nick Seeger

vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Datum  
2. Februar 2026

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
[www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

[Redacted signature block]

i.V.

[Redacted signature block]

i.A.

Anlagen:

Lageplan

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen

Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile



**13. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Großhesselohe"**  
**Kreuzeckstr. 21 Fl. Nr. 695**  
**Ort: Großhesselohe**  
**Gemeinde Pullach**

HS-Fritg.	NS-Fritg.	PI. MS-Fritg.	PI. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Kabel	PI. MS-Kabel	PI. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	PI. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	PI. SB-Kabel

**bayernwerk**  
**netz**

Bearb.: Pufitsch, Rudolf  
 KC Taufkirchen

Kat.-Bl.: <Blatt>  
 Datum: 09.10.2025 Maßstab = 1:1.000

Von: [REDACTED]@telekom.de  
An: Gemeinde Pullach Bauleitplanung  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: AW: Gemeinde Pullach i.Isartal - 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“  
Datum: Montag, 2. März 2026 15:11:41  
Anlagen: image001.png  
26-01-27-BP-1-13-Kreuzeckstr-21-Bekanntm-BS-GR-27.01.2026.pdf  
Lageplan\_A3.pdf  
Kabelschutzanweisung.pdf

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen und für die Beteiligung an dem Verfahren.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befindet sich eine Hauszuführung der Telekom !

Gegen die hier vorliegende 13. Änderung des BBPl. 1 , Großhesselohe (gem. Plan „NEU-PUL262\_Aend13\_BP1\_Kreuzeckstr\_260127\_A4\_500\_erg.pdf“ vom 27.01.2026) bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH\* keine Einwände !

Änderungen von unserer Seite sind zurzeit nicht vorgesehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt. Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind der Kabelschutzanweisung zu entnehmen.

**Bitte beachten sie:** Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.

Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Sicherung / Änderung / Verlegung von TK-Anlagen kostenpflichtig ist.

Für eventuelle Spartenbesprechungen zu einer provisorischen Sicherung / Änderung / Verlegung der TK-Anlagen setzen sie sich bitte frühzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit unserer Planungsabteilung (Kontaktaufnahme über Fertigungssteuerung, Tel.: 089 54550 7230 od. E-Mail: [T\\_NL\\_Sued\\_PTI25\\_FS@telekom.de](mailto:T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de)) in Verbindung.

Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen"

der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung

der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. [REDACTED]

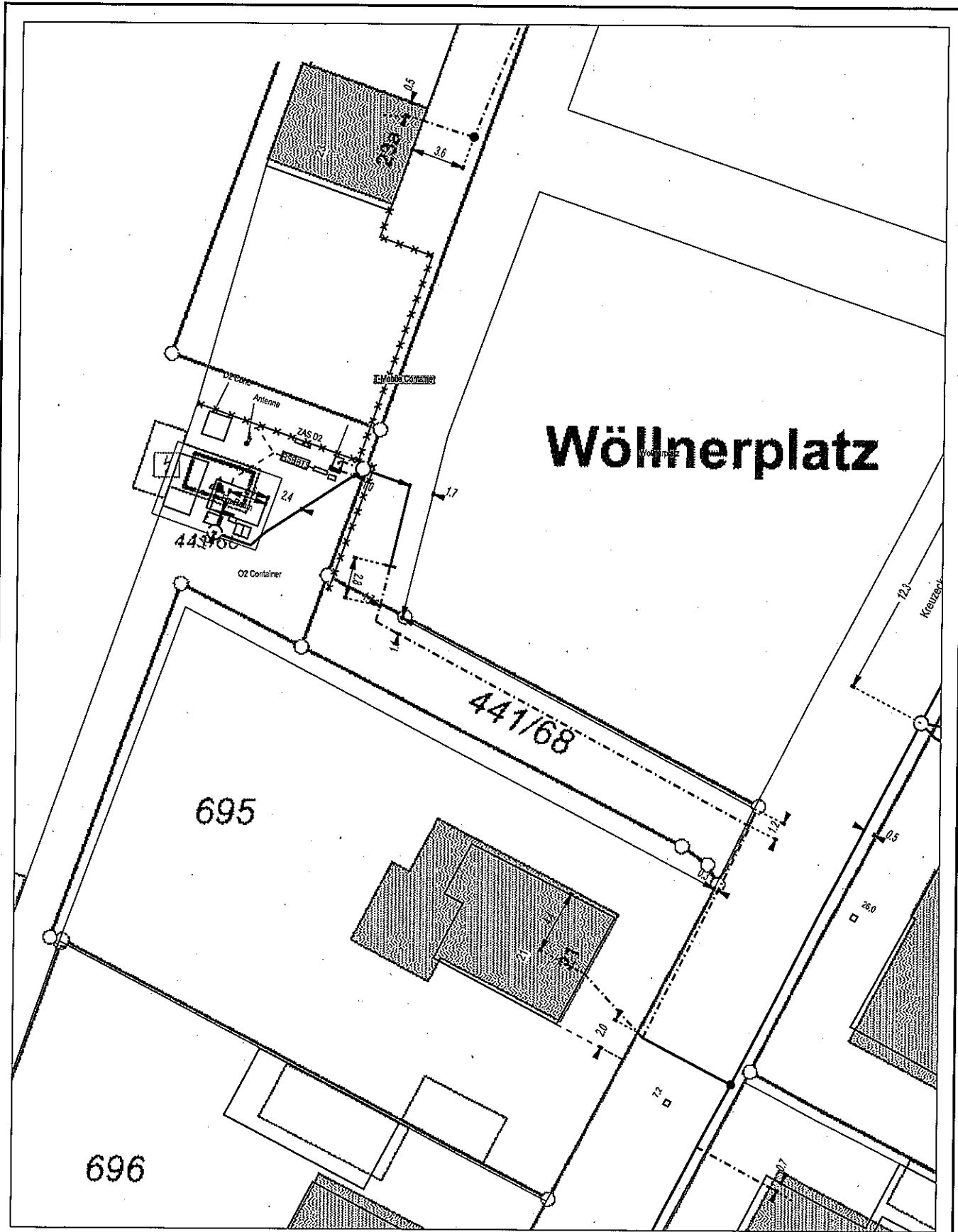
**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
Fiber Networks & Services, Region Süd

[REDACTED]  
Ref. Team Netzbetrieb PT1 25  
Marsplatz 4, 80335 München  
+49 89 54550 - [REDACTED]  
[REDACTED]elekom.de  
<http://www.telekom.de/netz>



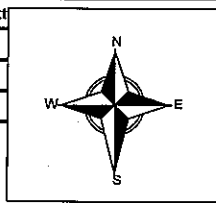
Connecting  
your world.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



# Wöllnerplatz

ATVh-Bez.: Kein akt		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Süd		
PTI	München		
ONB	München		
Bemerkung:		AsB	791
		VsB	
		Name	T NL S PTI25 Robert Huber
		Datum	27.10.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:250
		Blatt	1



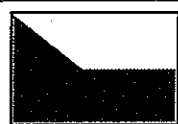
..... 41 ..

## DIE KABELSCHUTZANWEISUNG STEHT FÜR SIE IN FOLGENDEN SPRACHEN ZUR VERFÜGUNG:



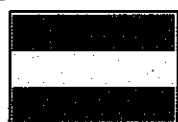
**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.



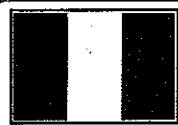
**CZ**

Pro Instrukčaz k ochraně kabelů v češtině klikněte [zde](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte [hier](#)



**ES**

Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic [aquí](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte [hier](#)



**FR**

Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français  
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte [hier](#)



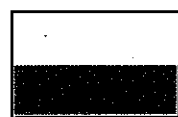
**GB**

For the instructions on protecting cables in English, please click [here](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte [hier](#)



**HR**

Za upute za zaštitu kabla na hrvatskom jeziku kliknite [ovdje](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte [hier](#)



**PL**

Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij [tutaj](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte [hier](#)



**RUS**

Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите [здесь](#)  
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte [hier](#)



**SRB**

Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku  
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte [hier](#)



**TR**

Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız  
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte [hier](#)

# KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohr sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

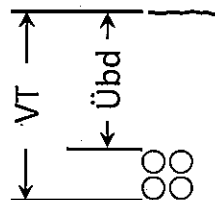
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.


Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.


**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

-Telekommabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekommabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

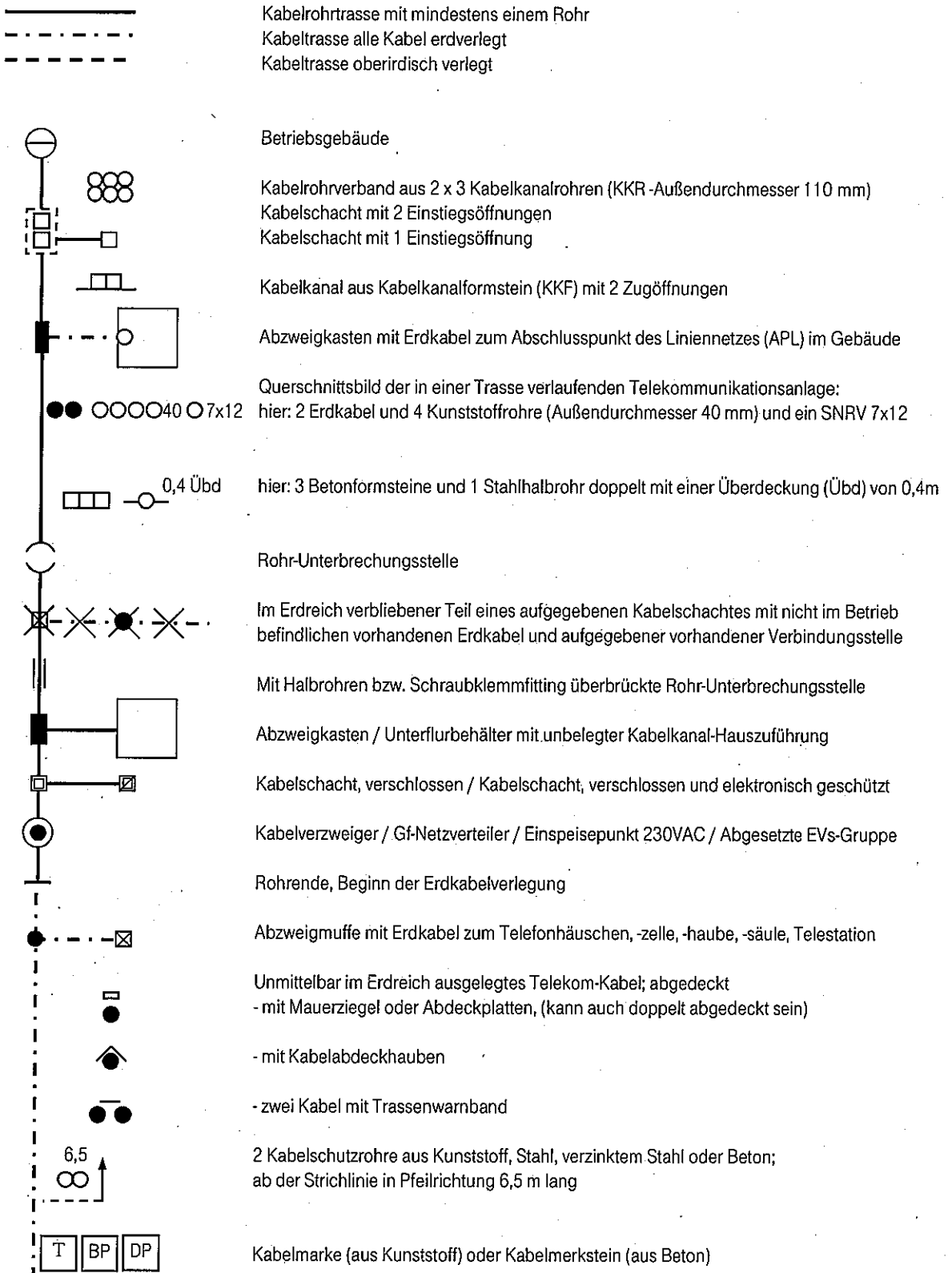
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

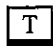

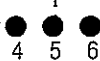
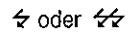
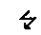
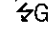
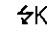
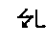
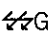
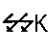

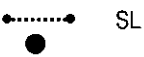

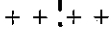
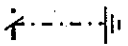
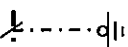
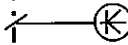
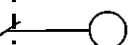

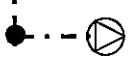

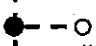
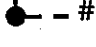

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstige Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 18.09.2023



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	EMP Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumfö mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumfö mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (ÄPL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-ÄP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

## HINWEISE ZUM LESEN DER PLANAUSKÜNFTE

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ⚡

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt  
Verlegetiefe: 0,8m  
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht  
**Überdeckung: 0,3m**


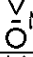

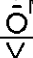

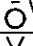
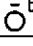
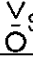
Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht  
Verlegetiefe: 0,4 m  
**Überdeckung: 0,1m**

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige. Siehe Seite 8.

## KENNZEICHNUNG DER VERLEGEART

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	 MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	 BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	 SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV